

Beilage XXXII.

B e r i c h t

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Rhombert, betreffend eine Vorstellung an die hohe Regierung in Angelegenheit des Vagabunden-Unwesens.

Hoher Landtag!

In der fünften Landtags-Sitzung am 30. November 1885 hat der Abgeordnete Rhombert den Antrag auf eine dringende Vorstellung an die hohe k. k. Regierung, betreffend das Vagabunden-Unwesen, eingebracht, damit nämlich die Bestimmungen der bezüglichlichen Reichsgesetze vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 und 90 entsprechend streng durchgeföhrt werden.

Der Wortlaut des Antrages nebst seiner Motivirung ist auf Seite 24 der stenografischen Landtagsberichte enthalten. Es wiederholen sich in der Begründung die längst bekannten und auch gerechtfertigten Klagen über die Belästigung der Bevölkerung durch herumziehendes Vagabunden-Gefindel, welche Volksplage trotz der dagegen erlassenen Gesetze vom 24. Mai 1885 nicht im Abnehmen, sondern eher noch im Zunehmen begriffen sei und sohin von der Wohlthat jener Gesetze eine thatsächliche Wirkung noch keineswegs verspürt würde; der Antragsteller spricht sich im Allgemeinen für eine strengere Durchführung derselben, insbesondere des Gesetzes vom 24. Mai 1885, Nr. 89 aus und wünscht, daß der Landtag hierwegen bei der Regierung Schritte mache.

Der landtägliche Gemeindevausschuß mußte sich nun vor allem die zitierten Gesetze und die zur Durchführung derselben berufenen Faktoren näher vor Augen halten.

Das erstere Gesetz vom 24. Mai 1885 Nr. 89 enthält einschneidende strafrechtliche Bestimmungen gegen Landstreicher, Bettler und sonstige arbeitscheue und lüderliche Personen beiderlei Geschlechtes, dann in Betreff der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten. Das zweite Gesetz vom gleichen Datum Nr. 90 des R.-G.-Bl. handelt speziell von den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Die Untersuchung und Bestrafung der im ersteren Gesetze bezeichneten Uebertretungen findet durch die Gerichte statt, welche im Falle der Verurtheilung im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt und bei Unmündigen die Abgabe in eine Besserungsanstalt für zulässig erkennen können. Zur Handhabung dieses Gesetzes sind daher zu einem wesentlichen Theile die Gerichte berufen. Selbstverständlich aber können diese nur dann ihres Amtes handeln, wenn ihnen die Landstreicher zc. durch die Sicherheitsbehörden und deren Organe zur Bestrafung eingeliefert bezw. angezeigt werden. Es ist wenigstens nicht bekannt und auch nicht anzunehmen, daß die Gerichte gegen die solcher Uebertretungen schuldigen Personen zu große Milde haben walten lassen. Weil also die Gerichte bei Durchführung des Gesetzes, so viel bekannt ist, ihre Pflicht thun, muß der

mangelhafte Erfolg anderswo seinen Grund haben, indem entweder die Sicherheitsorgane in der Aufgreifung und Einlieferung von Bagabunden zu lässig sind, oder aber die im Gesetze normirten und von den Gerichten verhängten Strafen, wozu auch der Ausspruch der Zulässigkeit zur Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt gehört, zu geringe Wirkung haben.

Zwar ist das Gesetz erst seit ungefähr einem halben Jahre ins Leben getreten und es würde daher selbst bei entsprechender Durchführung ein geradezu durchschlagender Erfolg noch nicht zu Tage treten, allein der Umstand, daß bis jetzt auch nicht die geringste Spur einer Abnahme der Bagabundage bemerkbar, vielmehr in diesem Stücke alles beim Alten geblieben, oder die Sache noch schlimmer geworden ist, stellt außer allem Zweifel, daß die Sicherheitsbehörden und insbesondere die Wachorgane der öffentlichen Sicherheit nicht allenthalben mit der erforderlichen vollen Thatkraft gegen das Bagabunden-Unwesen vorgehen.

Einen wichtigen Faktor bei Bekämpfung des Bagabundenthums bilden auch die Gemeinden, zumal schon ihrem selbstständigen Wirkungsbereiche wichtige hierauf bezügliche polizeiliche Agenden im §. 27 der Gemeinde-Ordnung zugewiesen sind, wie z. B.:

Punkt 2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;

Punkt 6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei;

Punkt 7. die Sittlichkeitspolizei.

Leider sind die Gemeinden vielfach, besonders die kleinern derselben unermöglich, ihrer dießfälligen Aufgabe nachzukommen und dem dormalen so sehr florirenden Bagabundenthum zu steuern; ohnehin mit stets sich mehrenden Auslagen für Schulen, Armenversorgung u. s. w. überbürdet, sind zahlreiche Gemeinden nicht einmal in der Lage einen verlässlichen Polizeidiener zu halten und zu besolden oder auch nur ein entsprechendes Arrestlokal einzurichten, welche Dinge doch zur Handhabung einer polizeilichen Ordnung unerlässlich erforderlich sind; hie und da mag es schon auch am ernstlichen Willen fehlen. Was übrigens das Schubwesen betrifft, so waren die vorarlbergischen Gemeinden früher weit besser gestellt, als dies jetzt der Fall ist, da ihnen nach dem Landesauschuß-Cirkular vom 1. Mai 1867 Zahl 449 sub B. das Befugniß der unmittelbaren Abschiebung von Personen, die beim Bettel oder sonstigen Bagiren aufgegriffen wurden, an die Heimathgemeinde zu stand und diese letztere die Verpflichtung hatte, die normirten Kosten des Transportes zu bezahlen. Mit Erlaß des Landesauschusses vom 21. Juni 1884 Z. 1639 an sämtliche Gemeinden mußte jedoch diese Bestimmung über eingeholte Wohlmeinung der k. k. Statthalterei als durch das Reichsschubgesetz vom 27. Juli 1871 R.-G.-Bl. Nr. 88 außer Kraft gesetzt erklärt werden. Nach dem Reichsschubgesetze aber steht den Gemeinden das Befugniß einer unmittelbaren Abschiebung von Personen nicht mehr zu, sondern die Gemeinden haben sich gemäß §. 8 des letztgenannten Gesetzes an die zuständige Schubbehörde wegen Fällung des Schuberkennnisses und Veranlassung der Abschiebung zu wenden; die bis zur Abschiebung erlaufenden Verpflegskosten für das beanständete Individuum hat als zu den Kosten der Ortspolizei gesetzlich gezählt, die anhaltende Gemeinde zu tragen. — Es ist einleuchtend, daß bei diesem umständlicheren dazu noch mit Kosten verbundenen — im Gegenhalte zum früheren viel einfacheren Verfahren eine Gemeinde nur im seltenen Falle zur Veranlassung der gesetzlichen Abschiebung einer angehaltenen Person schreitet und es vorzieht, dieselbe ohne weitere Umschweife über das Gemeindegebiet zu befördern. Daher kommt es, daß Landstreicher u. dgl. in der Regel von einer Gemeinde zur andern geschoben werden und so nacheinander immer wieder in einer neuen Gemeinde ihr Glück versuchen bezw. ihr Unwesen treiben können. Es kann auch vorkommen, daß Gemeinden ihren einheimischen Landstreichern, um denselben wenn sie ihnen lästig sind, Los zu werden, durch Ausstellung oder Verschaffung von Legitimationspapieren oder auf andere Weise zum Bagiren Vorschub leisten.

Sehr wesentlich könnten nun die Gemeinden allerdings zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 dadurch beitragen, wenn sie Personen, welche sich einer der in diesem Gesetze, §§. 1 bis 6 bezeichneten Uebertretungen schuldig machen, anhalten und nicht bloß kurzweg

aus der Gemeinde schaffen, sondern dem zuständigen Strafgerichte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen und einliefern würden.

Eine vorzügliche Handhabe zur Hintanhaltung des Bettelunwesens ist den Gemeinden auch im vorarlberger Armengesetze vom 7. Jänner 1883, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 4 geboten. §. 35 dieses Gesetzes verbietet den Bettel in allen Gemeinden, sowohl für fremde als einheimische Arme und §. 9 räumt der Gemeinde das Recht ein, solche Arme, welche im Bettel betreten werden, mit Arreststrafe bis zu 8 Tagen zu belegen.

Demnach stehen den Gemeinden immerhin noch ziemlich ausreichende Mittel zu Gebote, um bei ernstlichem Willen das Vagabundenthum einigermaßen zu hindern. Bei dieser Lage der Dinge dürfte es sich empfehlen die hohe Regierung anzugehen, die Sicherheitsbehörden und durch dieselben die Wachorgane der öffentlichen Sicherheit und die Gemeinden, letztere unter entsprechender Belehrung, zur strengen Durchführung der gegen das Vagabunden-Unwesen bestehenden Gesetze anzuhalten.

Das zweite Gesetz vom 24. Mai 1865 R.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, schreibt vor, daß in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten vorzusehen sei. Die Vorsorge für diese Anstalten ist Sache des Landes.

Zu den Kosten der Errichtung solcher Anstalten wird der Staat nach Maßgabe ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einen Beitrag leisten.

Bekanntlich sind die beiden Länder Tirol und Vorarlberg zur Unterbringung ihrer männlichen Zwänglinge auf die Zwangsarbeitsanstalt in Laibach und für die weiblichen auf jene in Schwaz angewiesen. Die letztere genügt vorderhand noch dem Bedürfnisse d. h. es konnten bisher alle zur Abgabe in dieselbe notationirten weiblichen Zwänglinge in derselben Aufnahme finden. Anders ist dieses der Fall bei der Zwangsarbeitsanstalt in Laibach, in welcher für glaublich 90 männliche Zwänglinge aus Tirol und Vorarlberg Plätze reservirt sind, welche geringe Zahl thatsächlich längst nicht mehr ausreicht, was zur Folge hat, daß die Gerichte zwar die Zulässigkeit der Anhaltung von arbeitscheuen und lüderlichen Mannspersonen in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen, ebenso die Notationirungs-Commission die Anhaltung über sie verhängt, von den bezüglichen Erkenntnissen aber manche wegen Platzmangel in der Anstalt einfach nicht vollzogen werden können oder aber mit dem Vollzuge oft längere Zeit zugewartet werden muß, bis wieder ein oder mehrere Plätze frei werden.

An diesem Punkte scheidet nicht zum geringsten Theile die Durchführung der beiden erwähnten Gesetze.

Es wäre nun wohl den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechend, ja ein dringendes Bedürfnis, wenn die beiden Länder Tirol und Vorarlberg für sich eine gemeinsame Zwangsarbeitsanstalt errichten würden, denn daß das kleine unbemittelte Land Vorarlberg, welches noch an der Schuld für Errichtung der Landesirrenanstalt in Balduna laborirt und für die nächsten Jahre bedeutende Auslagen für die Hypothekarverneuerung und Regulirung der Rheindämme in Aussicht hat, etwa eine eigene Zwangsarbeitsanstalt errichten könnte, daran ist vorläufig nicht zu denken, ja das Land dürfte für die kommenden 5 Jahre kaum vermögend sein, an der Errichtung einer gemeinschaftlichen solchen Anstalt zu partizipiren. Aber auch das Land Tirol wird angesichts der unglücklichen Wasserverheerungen, welche seine finanziellen Kräfte auf's äußerste anspannen, nicht sobald in die Lage kommen, an die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, deren Kostenverdienst laut einer Privatmittheilung nach einem früheren Voranschlage ca. 500,000 fl. betragen hätte, zu schreiten und es dürften diese veränderten ungünstigen Verhältnisse auch der Grund sein, warum die einst in Tirol in Fluß gewesene Frage der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt nun nicht mehr ventilirt wird.

Und doch sollte in dieser Richtung für Vorarlberg eine bessere Vorsorge getroffen werden.

Der landtägliche Gemeinde-Ausschuß sieht in dieser Angelegenheit keinen Ausweg als den, wenn etwa bei der Wohlthätigkeitsanstalt in Balduna die Einrichtung wegen Unterbringung vorarl-

bergischer Zwänglinge getroffen würde, welches Unternehmen sich bei der fortwährenden Ueberfüllung der Laibacher Zwangsarbeitsanstalt sicherlich des Entgegenkommens der hohen Regierung erfreuen würde, zumal die k. k. Statthalterei bereits nach dem Inlebensreten der Gesetze vom 24. Mai 1885 eine Anfrage über die Unterbringung vorarlbergischer Zwänglinge in Balduna an den Landesauschuß gerichtet und für diesen Fall die Geneigtheit zur Bildung einer eigenen Notionirungs-Commission für Vorarlberg in diesem Lande selbst zu erkennen gegeben hat.

Was die im §. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 90 vorgeschriebene Errichtung von Besserungs-Anstalten für die moralische und religiöse Erziehung von jugendlichen Corrigenden betrifft, ist Vorarlberg nunmehr so glücklich, eine derartige Anstalt in dem neu errichteten Vereins-Rettungshause in Jagdberg zu haben, Grund genug für das Land, auch von diesem Gesichtspunkte aus dieser Anstalt die stete Fürsorge und Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen.

Schließlich glaubt der landtägliche Gemeinde-Auschuß noch seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck geben zu sollen, daß auch die strengste und ausgiebigste Durchführung der hier in Rede stehenden Gesetze das Bagabunden-Unwesen wohl einigermaßen einzudämmen, nie aber eine wirksame Abhilfe gegen dasselbe zu bewirken vermögen. Die Ueberhandnahme des Bagabundenthums ist nur ein Ausfluß der krankhaften Zustände der heutigen Gesellschaft. So lange Gesetzgebung und Staatsverwaltung nicht mit allem Ernst durch weise sociale Reformen im Geiste des Christenthums die Hebel ansetzen und das Uebel an der Wurzel fassen, so lange werden auch die strengsten Gesetze und Verordnungen gegen das Bagabundenthum wohl Palliativmittel bilden, aber das Uebel nicht gründlich zu bemeistern und zu heilen im Stande sein.

Es wird nun gestellt der

A n t r a g:

1. Die hohe Regierung sei anzugehen, die Sicherheitsbehörden und durch dieselben die Wachorgane der öffentlichen Sicherheit und die Gemeinden zur strengen Durchführung der gegen das Bagabunden-Unwesen bestehenden Gesetze anzuhalten und insbesondere die Gemeinden über die ihnen zustehende Mitwirkung bei Ausführung der einschlägigen Gesetze belehren zu lassen.
2. Der Landesauschuß werde beauftragt, sich mit der Direktion der Wohlthätigkeits-Anstalt Balduna wegen Unterbringung von Zwänglingen in genannter Anstalt in's Einvernehmen zu setzen, eventuell mit derselben hierüber Vereinbarungen zu treffen und über das Resultat der Unterhandlungen dem Landtage in nächster Session Bericht zu erstatten.

Bregenz, den 18. Dezember 1885.

B. Berchtold,
Obmann.

F. J. Schneider,
Berichterstatter.